

## Die Bedeutung der neuen Wiener Tierschutz- und Tierhaltegesetze für die Gefangenschaftshaltung von Amphibien und Reptilien im Gebiet des Landes Wien

BRITTA GRILLITSCH

Mit 1. Jänner 1988 ist ein neues Landesgesetz für Wien, das "Wiener Tierschutz- und Tierhaltegesetz", rechtskräftig geworden, womit das Tierschutzgesetz LGBl. für Wien Nr. 43/1949, in der Fassung des Gesetzes LGBl. für Wien Nr. 18/1962 außer Kraft tritt. Wer dem Gesetz zuwiderhandelt begeht eine Verwaltungsübertretung, wobei die derzeit gültigen Strafbestimmungen (§ 28) Geldstrafen bis zu 100 000 Schilling vorsehen. Es findet auf Tiere Anwendung, die Schmerzen empfinden können (§ 2). Sein Geltungsbereich erstreckt sich somit auch auf Amphibien und Reptilien, die im Sinne der Begriffsbestimmung (§ 3) im Gegensatz zu Haus- und Heimtieren als Wildtiere gelten. Auszugsweise sind im folgenden jene für Terrarianer relevanten Bestimmungen aufgeführt. Im Original widergegebene Textstellen sind zwischen Anführungszeichen zitiert.

### Allgemeine Grundsätze

"§ 1. (1) Dieses Gesetz dient dem Schutz des Lebens und des Wohlbefindens von Tieren sowie dem Schutz von Menschen vor Gefahren, die sich aus der Tierhaltung ergeben."

§ 1. (2) und (3) Die Verpflichtung zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen liegt beim Eigentümer bzw. beim Ausübler der elterlichen Rechte für Personen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

### Grundsätze des Tierschutzes

"§ 4. (1) Niemand darf ein Tier in qualvoller Weise oder mutwillig töten, ihm unnötige Schmerzen, Qualen, Verletzungen oder sonstige Schäden zufügen oder es unnötig in schwere Angst versetzen. Die Tötung eines Tieres ist dann mutwillig, wenn der angestrebte Zweck den guten Sitten zuwiderläuft. (2) Tiere sind so zu behandeln, daß ihren art- oder rassegerechten Bedürfnissen weitestgehend entsprochen wird."

### Formen der Tierquälerei

"§ 5. Als Tierquälerei im Sinne § 4 Abs. 1 und 2 sind insbesondere anzusehen: 1. das Aussetzen eines Heim- oder Haustieres oder eines gefangengehaltenen Wildtieres, das zum Leben in

der Freiheit unfähig ist, ... 9. die hochgradige oder dauernde Beunruhigung von Tieren."

Zusätzlich ist laut Naturschutzgesetz das Aussetzen gebiets-, landes- oder standortfremder Tiere in die freie Natur ohne Bewilligung der Landesregierung untersagt.

In drei weiteren Paragraphen (11, 15 und 16) definiert der Gesetzgeber Grundsätze der Tierhaltung sowie der Haltung von Wildtieren und gefährlichen Tieren und sieht die Möglichkeit vor, Tierarten, deren gesetzeskonforme Versorgung bzw. Verwahrung in Gefangenschaft a priori nicht möglich erscheint, per Erlaß durch die Landesregierung zu bezeichnen und deren Haltung entweder überhaupt zu verbieten oder besondere Vorschriften darüber zu erlassen:

§ 11 definiert die Grundsätze der Tierhaltung, wonach einem in Gefangenschaft gehaltenen Tier art-, rasse- und altersgerechte Nahrung und Pflege sowie verhaltensspezifische Unterbringung zu gewähren ist. Tiere sind weiters so zu halten, daß ihre Körperfunktionen und ihr Verhalten nicht gestört und ihre Anpassungsfähigkeit nicht überfordert werden.

Im Falle des § 15, der in Abs. 1 das Halten von Wildtieren verbietet, welche besondere Ansprüche an Haltung und Pflege stellen, wurde folgende Ausnahmeregelung vorgesehen:

"§ 15. (3) Das Verbot nach Abs. 1 gilt nicht für

1. Universitäten und andere wissenschaftliche Einrichtungen,
2. Tiergärten und ähnliche Einrichtungen, die wissenschaftlich geführt werden,
3. befugte Tierhändler,
4. Tierheime,
5. Varietés, Zirkusse und in Zusammenhang damit abgehaltene Tierschauen,
6. berufsmäßige Vorführer von Tiernummern (Dompteure),
7. Erzeuger von Arzneimitteln, sofern die Tiere zur Gewinnung von Arzneimitteln gehalten werden, und
8. Personen, welchen eine Bewilligung gemäß Abs. 4 erteilt wurde.

(4) Die Behörde hat auf Antrag die Haltung von Wildtieren im Sinne des Abs. 2 - soweit nicht Haltungsverbot gemäß §§ 11 Abs. 5, 12 und 16 Abs. 1 bestehen - zu bewilligen, wenn gewährleistet ist, daß die Haltung den Grundsätzen des § 11 Abs. 1 bis 4 entspricht und sonstige öffentliche Interessen nicht entgegenstehen."

Nach § 16 ist das Halten von gefährlichen Wildtieren aus Gründen der Sicherheit verboten.

Die erste Verordnung zum Gesetz, die "1. Wiener Tierschutz- und Tierhalterverordnung", ist gleichzeitig mit diesem in Kraft getreten und fügt ihm einige Bestimmungen von praktischer Bedeutung hinzu. Aus den Artenlisten der Verordnung, die alle Wirbeltierklassen umfassen, sind die Amphibien und Reptilien betreffenden vollständig widergegeben:

"§ 1. (1) Die Haltung folgender Tierarten ist im Sinne § 11 Abs. 5 des Wiener Tierschutz- und Tierhaltgesetzes verboten:"

Meerechse (*Amblyrhynchus cristatus*);  
 Meeresschildkröten (Cheloniidae spp.), alle Arten;  
 Lederschildkröten (*Dermodochelys coriacea*);  
 Goliathfrosch (*Gigantorana goliath*).

(2) "Das Verbot des Abs. 1 gilt nicht für jene Tiere, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung im Gebiet des Landes Wien in Gefangenschaft gehalten wurden sowie für die im § 15 Abs. 3 Z 1 bis 7 genannten Personen und Einrichtungen."

Es wurde hiermit die Haltung jener Tierarten verboten, für die eine artgerechte Unterbringung in Gefangenschaft aufgrund von speziellen Biotopansprüchen oder Verhaltensweisen als weitestgehend unmöglich erachtet wird. Für Privatpersonen sind keine Ausnahmen möglich.

"§ 2. Folgende Wildtierarten stellen besondere Ansprüche an Haltung und Pflege im Sinne des § 15 Abs. 2 des Wiener Tierschutz- und Tierhaltegesetzes:"

Riesenschildkröten (*Testudo elephantopus*, *Testudo gigantea*);  
 Sporenschildkröten (*Geochelone* spp.), alle Arten;  
 Kaimane, Alligatoren (Alligatoridae spp.), alle Arten;  
 Krokodile (Crocodylidae spp.), alle Arten;  
 Gaviale (Gavialidae);  
 Brückenechse (*Sphenodon punctatus*);  
 Leguane (Iguanidae spp.), alle Arten, ausgenommen solche, die im ausgewachsenen Zustand nicht länger als 1 m werden;  
 Chamaeleons (Chamaeleonidae spp.), alle Arten;  
 Krustenechsen (Helodermatidae spp.), alle Arten;  
 Warane (Varanidae spp.), alle Arten, ausgenommen solche, die im ausgewachsenen Zustand nicht länger als 1m werden;  
 Schlangen (Serpentes spp.), alle Arten;  
 Riesensalamander (Cryptobranchidae spp.), alle Arten.

Dem Gesetz zufolge ist die Haltung der in diesem Paragraphen angeführten Reptilien und Amphibien, die zum Teil gängige Terrarientiere darstellen, für Privatpersonen prinzipiell untersagt, ausgenommen es wurde ihnen von der Behörde auf Antrag eine ausdrückliche Bewilligung dazu erteilt (Ausnahmenregelung gemäß § 15 Abs. 3 Z 8). Dieses Verbot gilt außerdem nicht für die im § 15 Abs. 3 Z 1 bis 7 genannten Personen oder Einrichtungen und es findet keine Anwendung auf jene Tiere, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes im Gebiet des Landes Wien in Gefangenschaft gehalten wurden und deren Halter dies der Behörde bis längstens 31. März 1988 angezeigt haben.

"§ 3. Folgende Wildtierarten sind als gefährlich im Sinne des § 16 Abs. 2 des Wiener Tierschutz- und Tierhaltegesetzes anzusehen:

Kaimane, Alligatoren (Alligatoridae spp.), alle Arten;  
 Krokodile (Crocodylidae spp.), alle Arten;  
 Gaviale (Gavialidae);  
 Krustenechsen (Helodermatidae spp.), alle Arten;

---

BRITTA GRILLITSCH

---

Riesenschlangen (*Boidae* spp.), alle Arten, ausgenommen solche, die im ausgewachsenen Zustand nicht länger als 3 m werden;

Giftschlangen, alle Arten.

Privatpersonen ist die Haltung der hier genannten Reptilien ausnahmslos untersagt. Das Verbot gilt wiederum nicht für die im § 15 Abs. 3 Z 1 bis 7 genannten Personen oder Einrichtungen, jedoch besteht Meldepflicht für Tierhändler und Betreiber eines Tierheimes. Dieses Verbot findet weiters keine Anwendung auf jene gefährlichen Wildtiere, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes im Gebiet des Landes Wien in Gefangenschaft gehalten wurden und deren Haltung nach der früheren Gesetzeslage entweder von der Behörde bereits bewilligt worden ist oder bisher nicht bewilligungspflichtig war; letztgenannte sind der Behörde bis längstens 31. März 1988 zu melden.

Aus der Kurzdarstellung der Rechtsbestimmungen wird die Problematik mancher sich aus ihnen ergebender Konsequenzen bereits deutlich; einige grundlegende Diskussionspunkte sollen kurz dargelegt werden:

Das neue Tierschutz- und Tierhaltegesetz beabsichtigt nicht nur, das Tier in Gefangenschaft vor qualvollem Leiden und mutwilligem Tod durch unmittelbar tätliche, schädigende Eingriffe oder offensichtliche Vernachlässigung zu schützen. Vielmehr beachtet es in seiner grundsätzlichen Forderung nach artgerechter Haltung und in der Folge durch Haltungsverbote in Fällen, da eine solche unerfüllbar erscheint, wissenschaftliche Ergebnisse insbesondere aus Ethologie und Ökologie, Physiologie, Pathologie und Immunologie; die Evolutionsforschung trägt dabei vielfach zur Erklärung von Zusammenhängen bei:

Im Verlaufe ihrer stammesgeschichtlichen Entwicklung haben Arten unterschiedlichste Formen von Lebensgewohnheiten und Verhaltensweisen zur Ausprägung gebracht, die ihren optimalen Bestand unter den für sie jeweils natürlichen Umweltbedingungen sichern. Spezialisierung bedeutet dabei in vielen Fällen Einschränkung der Flexibilität und damit Verminderung der Lebensfähigkeit unter geänderten Voraussetzungen. Dies äußert sich offenkundig in speziellen Anforderungen an physikalisch-chemische Gegebenheiten wie z. B. Temperatur oder Nahrungszusammensetzung, kann aber unter anderem ebenso Biorhythmus, Haltungsdichte, Reviergröße, Bewegungs-, Deckungs- oder Fluchtraum betreffen.

All diesen Bedürfnissen entsprechen letztlich genotypisch manifestierte, spezifische biochemische Prozesse im Organismus, die in zahlreiche Stoff-

wechselvorgänge integriert, mit allen Körpersystemen in Wechselwirkung stehen. So stellen zumindest länger andauernde Änderungen essentieller Haltungsparameter als Stressfaktoren, ebenso wie Verletzung, Intoxikation oder Infektion, fortwährendes Wirken von Schmerz, Angst oder Beunruhigung und Dauerleistung, pathogene Noxen dar, die bei Überschreiten bestimmter Toleranzgrenzen, kurzfristig aber auch längerfristig, direkt oder indirekt den Tod des Tieres herbeiführen können.

Als Begleiterscheinung tritt dabei stets eine Beeinträchtigung des Wohlbefindens des Tieres auf. Diese primär anthropomorphe Wortwahl in bezug auf die nur indirekt erfahrbare Erlebniswelt von Tieren ist insbesondere auf der Basis neurophysiologischer und ethologischer Befunde legitim. Die evolutiv vorrangige Notwendigkeit aktiver Vermeidung von potentiell folgenschweren Schadeinflüssen erfährt ihre mehr oder minder spezifische Absicherung zum einen durch Reflexe, angeborene Verhaltensweisen oder Lernfähigkeit, in allen Fällen aber durch negative Rückmeldung über die Empfindung von Angst, Schmerz oder allgemeinem Unwohlsein. In absteigender phylogenetischer Wirbeltierreihe ist zwar eine Verminderung der Komplexität anzunehmen; eine prinzipielle Änderung dieses basalen, neurophysiologisch bereits eingehend erforschten Systems findet nicht statt.

Im Gegensatz zu der Einbeziehung dieser grundlegenden Gesichtspunkte in das Tierschutzrecht steht jedoch die Aufnahme einiger mehr an der Praxis orientierter Paragraphen. Indem sie von der Behörde fordern, besondere, allgemein nicht erfüllbare Ansprüche an Haltung und Pflege stellende Arten zu bezeichnen und per Erlaß mit Haltungsverbot zu belegen, führen sie zu Inkonsequenzen wider den eigenen Sinn: Da nämlich das Stammgesetz gerechtfertigterweise keine Beschränkung der in die Verbotsliste aufzunehmenden Arten auf z. B. üblicherweise im Handel geführte oder nicht durch andere Gesetze bereits geschützte Gruppen und auch nicht auf die extremsten, in Fachkreisen allgemein bekannten Spezialformen vorsieht, wären als Entscheidungsgrundlage prinzipiell alle Arten in umfangreicher Literaturarbeit hinsichtlich ihrer spezifischen Lebensgewohnheiten zu prüfen.

Eine entsprechende Liste, die gewissenhaft und wissenschaftlich fundiert, die Grundsätze des Gesetzes beachtet, müßte zwar z. T. aufgrund nur be-

schränkt zur Verfügung stehender Forschungsergebnisse unvollständig sein, wiese aber dennoch beachtliche Länge auf und würde zur Exekution unerfüllbare Anforderungen an Personalaufwand und Fachkenntnis stellen. Selbst Zusammenfassungen in Taxa höheren systematischen Niveaus könnte diese Probleme kaum mindern.

So ergäbe sich als logische Konsequenz ein generelles Haltungsverbot für alle Wildtierarten. Damit könnte - unter den Aspekten einer geeigneten Ausnahmeregelung, die nicht gewerbliche Anliegen berücksichtigt, sondern vielmehr individuell Ansprüche des Tieres mit Qualifikationen des Tierhalters in Zusammenhang stellt - sowohl dem übergeordneten allgemeinen Anliegen des Tierschutzes, als auch berechtigten Privatinteressen der Tierhalter sowie der Bedeutung von Ergebnissen aus der nicht institutionalisierten Gefangenschaftshaltung für die Wissenschaft Rechnung getragen werden.

Eindrucksvoll manifestiert sich der hier angesprochene Gesetzesmangel - sowohl in den Importzahlen, als auch in der veterinärmedizinischen Praxis - am Beispiel der nicht ausdrücklich geschützten Schildkröten. Diese stellen, allen voran die Griechische und Maurische Landschildkröte, das Hauptkontingent des Handels mit lebenden Reptilien; ein einziges Import-Bewilligungsverfahren umfaßt bis zu mehrere tausend Exemplare. Ihr kurzfristiger Absatz ist selbst im Inland gesichert, denn sie stehen nach Auffassung des durchschnittlichen Konsumenten in ihren Bedürfnissen vielfach noch gleichrangig mit warmblütigen Heimtieren und werden so wie Meerschweinchen, Ratte oder Kaninchen in der Hauptsache als Spielzeuge erworben. Schließlich erweisen sie sich zunächst als entsprechend "anspruchlos" und "haltbar" - nicht nur während längerer Transporte und Aufenthalte im Tierhandel - sondern auch indem sie in der Folge in zahlreichen Fällen, für den unerfahrenen Halter lange nicht erkennbar und somit ohne direktes negatives Feedback, langsam dahinsiechen und frühzeitig sterben. Daraus erklärt sich ihr bei weitgehend gesättigter Marktlage zumindest gleichbleibendes Handelsvolumen.

#### LITERATUR

Gesetz vom 24. Juni 1987 über den Schutz von Tieren vor Quälerei und mutwilliger Tötung sowie die Haltung von Tieren (Wiener Tierschutz- und Tierhaltegesetz); LGBl. für Wien Nr. 39/1987.

---

Wiener Tierschutz- und Tierhaltegesetz

---

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 15. Dezember 1987 über ein Verbot der Haltung bestimmter Tierarten (1. Wiener Tierschutz- und Tierhalteverordnung); LGBl. für Wien Nr. 48/1987.

EINGANGSDATUM: 30. Juli 1988

AUTOR: Dr. Britta GRILLITSCH, Institut für Versuchstierkunde, Veterinärmedizinische Universität Wien, Linke Bahngasse 11, A-1030 Wien, Österreich.

# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Herpetozoa](#)

Jahr/Year: 1989

Band/Volume: [1\\_3\\_4](#)

Autor(en)/Author(s): Grillitsch Britta

Artikel/Article: [Die Bedeutung der neuen Wiener Tierschutz- und Tierhaltegesetze für die Gefangenschaftshaltung von Amphibien und Reptilien im Gebiet des Landes Wien 151-157](#)